Kantonsrat St.Gallen 22.12.06

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. Juni 2012

Art. 5: Streichen.

Art. 8a (neu): Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen

dem Einwohneramt unentgeltlich Auskunft über einziehende, aus-

ziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter.

Randtitel: <u>a<sup>bis</sup>) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen</u>

Art. 10 Abs. 4 (neu): Das Einwohneramt bestellt bei Erreichen der Volljährigkeit bei Per-

sonen, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, den Heimatschein.

Die Kosten trägt die betroffene Person.

Art. 14 Abs. 1: Der Kanton betreibt für die Abfrage von Einwohnerdaten eine Daten-

plattform \_\_\_\_.